

Rechtsschutzordnung

§ 1 Anschluss an die Rechtsschutzordnungen der Dachverbände, dem Sächsischen Beamtenbund (SBB) und dem Deutschen Beamtenbund (dbb) in Tarifunion

(1) Die Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Sachsen e.V., ist gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Satzungen und Rechtsschutzordnungen an dem Rechtsschutzsystem der Dachverbände dem dbb und dem SBB angeschlossen.

Gemäß § 2(8) der Satzung des SBB und § 2 (5) b der Satzung des dbb sowie der jeweiligen Rechtsschutzordnungen dieser Dachverbände ist deren jeweils gültigen Fassung entscheidend.

(2) Aus verbandspolitischen Überlegungen kann die DPolG Sachsen darüber hinaus eigenen Rechtsschutz erteilen.

(3) Diese Rechtsschutzordnung gilt für die DPolG Sachsen. Sie regelt die Gewährung von Rechtsschutz für die Mitglieder entsprechend nachstehender Reihenfolge

- 3.1 über die Einrichtung des dbb und SBB mit dem zuständigen Dienstleistungszentrum (DLZ),
- 3.2 durch die Vermittlung von Leistungen, die auf Verträgen der DPolG Sachsen mit Versicherungen basieren,
- 3.3 aus eigenen Mitteln der DPolG Sachsen soweit vorgesehen

(4) Soweit Rechtsschutz gewährt wird, gelten nachfolgende Bestimmungen.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind die Rechtsberatung, der Verfahrensrechtsschutz, der Schadenersatzrechtsschutz und der Schutz vor Regressforderungen.

(2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates, einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.

(3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung eines Mitgliedes in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, Disziplinarverfahren sowie in Verwaltungs- und Arbeitsrechtssachen.

(4) Schadenersatzrechtsschutz besteht in der rechtlichen Vertretung eines Mitgliedes bei der Durchsetzung von Schadenersatzforderungen gegenüber Dritten, soweit die schädigende Handlung einen unmittelbaren dienstlichen Bezug des Einzelmitgliedes aufweist.

(5) Regressrechtsschutz umfasst die Vertretung eines Mitgliedes bei der Abwehr unberechtigter sowie der Befriedigung gerechtfertigter Forderungen.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz gewährt die DPoIG Sachsen ihren Mitgliedern unter Voraussetzung des § 6 in den nachfolgenden Angelegenheiten, die sich ergeben aus:

- a) Rechtsschutzfällen die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen Tätigkeit stehen (Beamten-, Dienst-, Arbeits-, oder Versorgungsverhältnis).
- b) für die Tätigkeit als Mitglied des Personalrates, einer Jugend- und Auszubildendenvertretung, einer Schwerbehindertenvertretung die durch Vorschlag der DPoIG Sachsen gewählt wurden.
- c) aus der Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte.
- d) bei Unfällen auf dem Weg, unmittelbar von oder zur Arbeitsstätte (Wegeunfälle).
- e) dem Zusammenhang mit der beauftragten Tätigkeit oder gewählte gewerkschaftlichen Funktion für die DPoIG Sachsen.

Bei Disziplinarverfahren wird Rechtsschutz gewährt.

Für Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO) und strafrechtliche Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO) wird kein Rechtsschutz gewährt. Für den Beitritt als Nebenkläger (§§ 395 ff. StPO) kann Rechtsschutz nur ausnahmsweise bewilligt werden.

§ 4 Rechtsschutzkosten und Rückzahlung bei Austritt

(1) Rechtsschutz nach dieser Ordnung wird kostenlos gewährt.

(2) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung. Der Abschluss von Honorarvereinbarungen, die die Sätze gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) überschreiten, ist unzulässig.

(3) Mitglieder, die Rechtsschutzleistungen der DPoIG Sachsen in Anspruch genommen haben und deren Mitgliedschaft vor Ablauf von 2 Jahren nach Erhalt der letzten Leistung freiwillig ausscheiden, ausgeschlossen oder gestrichen werden, sind verpflichtet alle von der DPoIG Sachsen und deren Versicherungen übernommenen oder erstatteten finanziellen Leistungen zurück zuzahlen.

(4) Soweit eine Kostenerstattung erfolgt oder ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Ansprüche in der Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an diejenigen abzutreten (siehe § 1 Abs. 3) oder auszuführen, die den Rechtsschutz finanziert haben.

(5) Geldstrafen, Geldbußen, Kosten und Auslagen o. ä. bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafen und Leistungen, zu denen das Mitglied verurteilt wird, werden von der DPoIG Sachsen nicht übernommen.

§ 5 Voraussetzungen

Für die Gewährung von Rechtsschutz ist Voraussetzung, dass:

- das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nach seiner Eingruppierung bzw. Besoldung entrichtet und diese Mitgliedsbeiträge pünktlich und in voller Höhe bezahlt,

- der Antragsteller keine rückständigen Monatsbeiträge hat, wenn der dem Rechtsschutzantrag zugrunde liegende Sachverhalt nach dem Eintritt in die DPoIG Sachsen entstanden und nicht verjährt ist
- keine entehrenden oder die Berufsehre gröblich verletzenden Umstände vorliegen
- der Streitfall nicht auf einem bewusst rechtswidrigen Verhalten des Mitgliedes beruht
- das Anliegen des Mitgliedes nicht unbegründet oder nicht hinreichend erfolgversprechend ist und das Mitglied alle im Zusammenhang mit der Sache relevanten Fristen eingehalten hat
- eine privat abgeschlossene Rechtsschutzversicherung nicht eingreift oder in Anspruch genommen werden kann
- gewerkschaftspolitische Interessen der DPoIG Sachsen nicht entgegen treten.

§ 6 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

(1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes und vorliegende Unterlagen, wie Einleitungsverfügungen, Anhörungsbögen, Vorladungen etc. in Kopie beizufügen.

(2) Der Antragsteller hat bei der Stellung von Rechtsschutzanträgen auf laufende Fristen besonders hinzuweisen. Er ist selbst verantwortlich für die rechtzeitige Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, insbesondere wenn vor der Rechtsschutzbewilligung die Fristwahrung erfolgen muss.

(3) Das Mitglied hat den Antrag mit Anlagen dem Landesrechtsschutzbeauftragten sowie der Geschäftsstelle zu übersenden. Die Unterlagen werden an den jeweiligen Rechtsschutzpartner weitergeleitet.

(4) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.

(5) Das Mitglied bzw. sein Anwalt haben den Landesrechtsschutz-beauftragten vom Ergebnis zu unterrichten. Nach jeder Urteilsverkündung ist dem Landesvorstand eine Kopie des Urteils

zu übersenden. Bei anderen Versicherungsfällen ist der Landesrechtsschutzbeauftragte über Entscheidungen der Versicherungen bzw. bewilligte Leistungen unverzüglich zu informieren.

(6) Über die Nichtgewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesvorstand. Er setzt hierfür den Landesrechtsschutzbeauftragte ein. Der Landesrechtsschutzbeauftragte berichtet dem Landesvorstand auf der nächsten Sitzung.

(7) Die Rechtsschutzgewährung ist eine freiwillige Leistung der DPoIG Sachsen, ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Entzug des Rechtsschutzes

(1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn:

- er auf unzutreffenden Angaben beruht, wenn das Mitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt. In diesem Fall hat das Mitglied bereits gezahlte Vorschüsse an die ausreichende Stelle zurück zuzahlen

- wenn dem Antragsteller vorsätzliche oder grob fahrlässige Verfehlungen zur Last liegen, die geeignet sind, die Berufsehre gröblichst zu verletzen. Gröblichst verletzt ist die Berufsehre
- wenn ein schweres Dienstvergehen disziplinarrechtlich oder strafrechtlich festgestellt worden ist
- wenn während eines Verfahrens Aussichtslosigkeit wahrscheinlich wird und das Mitglied auf Verlangen des Landesvorstandes nicht der kostengünstigeren Verfahrenshandlung (z.B. Klage- oder Rechtsmittlerücknahme, Erledigungserklärung, etc.) zustimmt

(2) Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander wird geprüft.

§ 8 Rechtsberatung über das Dienstleistungszentrum Ost des dbb

(1) Die DPoIG Sachsen kann auf der Grundlage eines entsprechenden Rechtsschutzantrages von den in DLZ tätigen Juristen dem Mitglied Rechtsauskunft erteilen und/oder Gutachten erstellen und/oder seine Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in den diesen vorgeschalteten Verfahren übernehmen lassen.

(2) Mitarbeiter des DLZ Ost führen Sprechtage zur Rechtsberatung durch, zu denen jedes Mitglied der DPoIG Sachsen auch ohne vorherigen Antrag Zugang hat. Nach der derzeitigen Regelung finden diese jeden ersten Mittwoch im Monat von 09:00 bis 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Sächsischen Beamtenbund (SBB), Theresienstraße 15, 01097 Dresden statt. Eine Terminvereinbarung über die Geschäftsstelle des SBB ist notwendig.

(3) Sieht das DLZ Ost bei der Beurteilung eines Rechtsschutzantrages auf Verfahrensrechtsschutz keine hinreichenden Erfolgsaussichten, kann der Landesvorstand der DPoIG Sachsen den Antrag erneut beraten und hierüber entscheiden.

§ 9 Sonderregelung

Der Landesvorstand der DPoIG Sachsen kann in Ausnahmefällen Leistungen im Sinne dieser Ordnung, die aus Versicherungsverträgen nicht abgedeckt sind, aus Mitteln der DPoIG Sachsen beschließen.

§ 10 Datenschutz

Mit der Stellung des Rechtsschutzantrages an die DPoIG Sachsen willigt das Mitglied in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ein. Erfolgt die Abwicklung der Rechtsschutzangelegenheit über einen Rechtsschutzversicherungsträger ist das Mitglied mit der Weitergabe seiner Daten und des im Rahmen der Rechtsschutzgewährung anfallenden Schriftverkehrs sowie mit der dortigen Speicherung einverstanden.

§ 11 Haftungsausschluss

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung der DPoIG Sachsen, seiner Organe, Mitarbeiter oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Rechtsschutzordnung der DPoIG Sachsen wurde am 09.06.2022 durch den Landesdelegiertentag in Dresden beschlossen. Die bisher geltende Rechtsschutzordnung verliert ihre Gültigkeit.